

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 51 vom 16. Dezember 2025

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze

Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Mischwasserkanalisation  
der Stadt Bad Reichenhall in die Saalach, den Grabenbach und den Wasserbach ..... 1

Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2026 ..... 2

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall

Vom 10.12.2025 ..... 3

#### Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

71. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“

– Vorhaben Scharl Wohn- und Gewerbebau GmbH - Kreuzederstraße

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; ..... 4

#### Stadt Laufen

Grundsteuer für 2026

Bekanntmachung der Stadt Laufen ..... 5

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

„Amtmannfeld II 9. Änderung (Neufassung)“ ..... 6

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung Ortsrecht der Stadt Freilassing

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Vom 03.12.2025 ..... 7

#### Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze

Einleiten von Abwasser aus den Entlastungsanlagen der Gemeinde Anger in die Stoißer Ache ..... 8

#### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Allgemeinverfügung

über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

in der Gemeinde Ramsau ..... 9

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans

der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich um den geplanten Bahnhofpunkt ..... 10

#### Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden (ZV) ..... 11

#### Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe ..... 12

Bek. Nr. 1

## Stadt Bad Reichenhall

### Vollzug der Wassergesetze Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Mischwasserkanalisation der Stadt Bad Reichenhall in die Saalach, den Grabenbach und den Wasserbach;

**Betreiber:** Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1 + 8, 83435 Bad Reichenhall

#### Öffentliche Bekanntgabe der gehobenen Erlaubnis

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Stadt Bad Reichenhall mit Bescheid vom 21.11.2025, Az. 322.3-6323-10697 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Mischwasserkanalisation in die Saalach, den Grabenbach und den Wasserbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

**13. Januar 2026 bis 28. Januar 2026**

im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Zimmer-Nr. 302, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite des Landratsamt Berchtesgadener Land, unter <https://www.lra-bgl.de/t/bekanntmachungen-umweltrecht/> und auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall, unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bekanntmachungen> einsehbar.

Bad Reichenhall, den 27. November 2025  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## Stadt Bad Reichenhall

### Bekanntmachung der Stadt Bad Reichenhall bezüglich der Grundsteuer 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2026 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2026 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2026 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2026 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

**Stadt Bad Reichenhall  
Rathausplatz 1 und 8  
83435 Bad Reichenhall.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad

Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/07, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels, d.h. auch wenn Sie Widerspruch einlegen oder Klage einreichen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert (Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG-).

#### **Hinweis:**

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Bad Reichenhall ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

#### **Eigentumswechsel:**

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Bad Reichenhall somit erst zum 01.01. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Bad Reichenhall, den 10. Dezember 2025  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Stadt Bad Reichenhall**

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall Vom 10.12.2025**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Bad Reichenhall vom 10.11.2009, zuletzt geändert am 16.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 2,82 € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser.“
2. § 10 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,47 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Dezember.2025  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Stadt Freilassing**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
71. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“  
– Vorhaben Scharl Wohn- und Gewerbebau GmbH - Kreuzederstraße  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.11.2025 die Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ beschlossen.

Der Entwurf zur 71. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ – Vorhaben Scharl Wohn- und Gewerbebau GmbH - Kreuzederstraße wurde am 25.11.2025 in der Fassung vom 11.11.2025 gebilligt.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 324 / 6, 324 / 9 u. 324 / 28 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Zweck der Planung ist die zeitnahe Schaffung dringend benötigten Wohnraums, ohne dafür weitere, bisher nicht zur Bebauung vorgesehene Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Entwurf zur 71. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ – Vorhaben Scharl Wohn- und Gewerbebau GmbH - Kreuzederstraße mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und Vorhabenbeschreibung stehen von

**Dienstag, 16. Dezember 2025 bis einschl. Freitag, 23. Januar 2026**

im Internet unter [www.freilassing.de](http://www.freilassing.de) / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 213, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zum Entwurf der 71. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ – Vorhaben Scharl Wohn- und Gewerbebau GmbH – Kreuzederstraße können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an [stadtplanung@freilassing.de](mailto:stadtplanung@freilassing.de) übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 11. Dezember 2025  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Stadt Laufen**

#### **Grundsteuer für 2026 Bekanntmachung der Stadt Laufen**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2026 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2025 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2026 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 16. August 2026 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 16. August 2026 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2026 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2026 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

Wenn der Bescheid sich an mehrere Adressaten richtet, kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde

**Stadt Laufen,  
Rathausplatz 1, 83410 Laufen**

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Stadt Laufen eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: [poststelle@stadtlaufen.de](mailto:poststelle@stadtlaufen.de). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Laufen ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel: Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Laufen somit erst zum 1. Januar des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Laufen, den 19. Dezember 2025  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Amtmannfeld II 9. Änderung (Neufassung)“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird die Erweiterung des Amtes für Waldgenetik sowie eine höhere bauliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle höhere bauliche Ausnutzung durch Aufstockung, Um- und Zubauten bzw. Neubauten im Sinne einer durchaus sinnvollen und erwünschten Nachverdichtung geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Amtmannfeld II 9. Änderung (Neufassung) in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

**Hinweise:**

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 16. Dezember 2025  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Vom 03.12.2025**

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung am 02.12.2025 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 09.12.2025 (Bek. Nr. 3) veröffentlicht und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ainring, den 09. Dezember 2025  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Anger**

### **Vollzug der Wassergesetze Einleiten von Abwasser aus den Entlastungsanlagen der Gemeinde Anger in die Stoißer Ache**

**Betreiber:** Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger

#### **Öffentliche Bekanntgabe der gehobenen Erlaubnis**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Gemeinde Anger mit Bescheid vom 01.12.2025, Az. 322.3-6323-95888 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Mischwasserkanalisation in die Stoißer Ache erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

**17. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Dezember 2025**

im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite des Landratsamt Berchtesgadener Land, unter <https://www.lra-bgl.de/t/bekanntmachungen-umweltrecht/> und auf der Internetseite der Gemeinde Anger, unter <https://www.rathaus-anger.de/bekanntmachung-einleitung-von-abwasser-aus-den-entlastungsanlagen-der-gemeinde-anger-in-die-stoisser-ache/> einsehbar.

Anger, den 09. Dezember 2025  
Gemeinde Anger

**Markus Winkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Gemeinde Ramsau**

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, folgendes:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Sylvesterfeuerwerk, Kleinf Feuerwerk, z.B. übliche Silvesterknaller wie Batterien, Raketen und kleinere Böller) ist **am 31.12.2025 und am 01.01.2026** im Bereich des Ortskerns der Gemeinde Ramsau um die katholische Kirche St. Sebastian (denkmalgeschütztes Ensemble mit Kirche, altem Friedhof, Mesnerhaus und Pfarrhof) sowie in den Straßenzügen
  - Im Tal (vom Anwesen Im Tal 70 bis Im Tal 86 auf beiden Straßenseiten)
  - Riesenbichl (ab Fußweg vom Ertlsteg bis zur evangelischen Kirche Riesenbichl 35)
  - Schluchtweg (bis vor das Anwesen Nr. 5)
  - Hochgart (bis zum Anwesen Nr. 3)
  - Badgasse (von den Anwesen Badgasse 2 bis Badgasse 13 beidseitig) einschließlich des Fußwegs zum Ertlsteg
  - Am Bartmannfeld (von den Anwesen Am Bartmannfeld 2 bis Am Bartmannfeld 6)**verboten.**

Der beiliegende Lageplan, in welchem der vom Verbot betroffene Bereich gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Nach dieser Vorschrift ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe insbesondere von Kirchen ohnehin verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.12.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und tritt am 30.12.2025 um 00:00 Uhr in Kraft (das Verbot gilt ab 31.12.2025).
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 01.01.2026 gültig.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 46 Nr. 9 SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 50.000 Euro betragen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### Begründung

#### I.

Die Gemeinde Ramsau ist nach Nr. 28.3 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

#### II.

1. Der Bereich in der Ortsmitte der Gemeinde Ramsau um die katholische Kirche St. Sebastian ist als Ensemble denkmalgeschützt (Pfarrkirche, alter Friedhof, Mesnerhaus und Pfarrhaus). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Holzbrücke/dem Holzsteg auf die katholische Kirche ein Wahrzeichen der Gemeinde Ramsau und ein bedeutendes Postkarten- und Fotomotiv ist. Dieser Bereich ist über den Denkmalschutz hinaus dauerhaft besonders schützenswert. Ebenso denkmalgeschützt sind das der Pfarrkirche gegenüberliegende Anwesen Im Tal 81 sowie einige in direkter Nähe liegende kleinere Kapellen. Auch die evangelische Pfarrkirche „Zum guten Hirten“, Riesenbichl 35 unterliegt dem Denkmalschutz.

Zudem erhöhen die enge Bebauung, insbesondere zwischen dem denkmalgeschützten Ensemble um die katholische Pfarrkirche und dem gegenüberliegenden Anwesen Im Tal 81 und die Beschaffenheit der Gebäude das Brandrisiko. Die Gebäude bieten zudem ein sehr großes Schadenspotenzial durch die Möglichkeit des Übergreifens eines Brandes auf benachbarte Häuser. Die Brandgefahr geht hier sowohl von den Holzschindeln auf Dächern als auch von den unvermeidbaren Eintrittsmöglichkeiten (alte Holzverschalungen, Lüftungsöffnungen oder Traufen) für aufsteigende Feuerwerksraketen aus.
2. Es ist zu berücksichtigen, dass der Weg und das letzte Ziel von Sylvesterraketen nicht kontrolliert werden kann und Sylvesterfeuerwerk je nach Feuerwerkskörper Temperaturen von bis zu 1.500°C erreichen kann. Daher geht von Sylvesterfeuerwerk eine verstärkte Gefahr für ältere und denkmalgeschützte Gebäude, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, aus.

In der Silvesternacht wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Sylvesterfeuerwerk, Kleinf Feuerwerk) abgefeuert und abgebrannt. Sehr häufig kommt es, insbesondere in Zusammenhang mit Alkoholkonsum, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und hierdurch zu einer Gefährdung von denkmalgeschützter und erhaltenswerter Bausubstanz. Ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der der Kategorie F2 in einem ausreichend großen Umkreis der gefährdeten Gebäude kann dieses Gefährdungs- und Brandrisiko ausschließen. Der Bereich des Abbrennverbotes des Sylvesterfeuerwerks muss ausreichend groß dimensioniert sein, da die vor allem Sylvesterraketen zum Teil große Reichweiten haben.
3. Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, um Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der Bausubstanz des denkmalgeschützten und besonders schützenswerten Ortskerns zu verhindern. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot außerdem nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden an Kulturgütern zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern in einem bestimmten Bereich.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bestimmten Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Verhinderung der davon ausgehenden Gefahren für den denkmalgeschützten weiteren Bereich um die Katholische Pfarrkirche St. Sebastian, der evangelischen Kirche und weiteren Bereichen kommt wegen der Bedeutung des Erhalts der Gebäude ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen.

5. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München oder**  
**Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

erhoben werden.

#### Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 10. Dezember 2025  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Herbert Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 11.12.2024; Lageplan örtlicher Geltungsbereich



## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich um den geplanten Bahnhofpunkt

Mit Bescheid vom 14.11.2025 Aktenzeichen AB 311.2 BLP 1391-2024 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim im Bereich um den geplanten Bahnhofpunkt genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Saaldorf, den 08. Dezember 2025  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

---

## Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

### Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden (ZV)

Der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 und Art. 7 KAG i.V. mit Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden in der Fassung vom 26. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis BGL Nr. 51 S. 461) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. (1) Buchstabe e) wird gestrichen.
2. Der bisherige § 4 Abs. (1) Buchstabe f) wird Buchstabe e)
3. Der bisherige § 4 Abs. (1) Buchstabe g) wird Buchstabe f)
4. Der bisherige § 4 Abs. (1) Buchstabe h) wird Buchstabe g)
5. Der bisherige § 4 Abs. (1) Buchstabe i) wird Buchstabe h)
6. § 9 Abs. (1) erhält folgende Fassung:  
„Die Gästekarte sollte vom Gastgeber personenbezogen und mit Angabe von Anreise- und Abreisetag ausgegeben. Eine missbräuchliche Nutzung hat ihre Einziehung, bzw. Löschung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Ersatzgästekarte kostenpflichtig ausgegeben bzw. die digitale Gästekarte durch die Ausgabestelle freigegeben.“
7. § 9 Abs. (2) erhält folgende Fassung:  
Eine Gästekarte bzw. digitale Gästekarte erhalten kurbeitragspflichtige Personen sowie Personen, die unter § 4 Buchst. a), b), d), oder e) fallen.

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  
Berchtesgaden, den 08. Dezember 2025  
Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden

**Dr. Bartl Wimmer**, Verbandsvorsitzender

---

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

### Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe

Der Jahresabschluss 2024 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 27.08.2025 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

• • •

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 27.11.2025 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 17.12.2025 bis 13.01.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 27.11.2025, den Jahresgewinn in 2024 von 181.402,66 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 08. Dezember 2025  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Thomas Gasser**, Verbandsvorsitzender

---